

ZEICHENERKLÄRUNG ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)

Offene Bauweise §22 Abs.1+2 BauNVO

Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Pultdach

(§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)

Einzelhäuser zulässig

Vorhandene Gebäude

Flurstücksnummern

Vorhandener Weg

Abs. 1 Nr. 25 b u. Abs. 6)

Bäume zur Erhaltung

sowie Gewässern

Bäume zur Anpflanzung

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung, für die

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Neuordnung Grundstücksgrenzen

Bauweise

Dachform

E: Geschossigkeit

Dachneigung

Allgemein

Der Geltungsbereich ist bereits durch eine Mischbebauung bebaut.

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1-11 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung erfolgt als Mischgebiet (MI). Zulässig sind: - Wohngebäude,

- Geschäfts- und Bürogebäude - Schank- und Speisewirtschaften

- sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,

- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, sportliche und

soziale Zwecke. Einzelhandel wird ausgeschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16, 19, 20 BauNVO)

Die zulässige max. Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) richten sich nach der Baunutzungsverordnung § 19 bzw. § 20. Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 BauNVO)

Das Baugelände bleibt in offener Bauweise (o) erhalten.

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

5.1. Neubauten / Anbauten / Erweiterungen sind als Putzbauten zu erstellen. In untergeordneten Teilbereichen sind Sichtmauerwerk auch aus Naturstein und Holzverkleidungen zulässig.

5.2. Glasbausteinflächen sind unzulässig.

5.3. Die Dächer sind als Sattel-, Pult-, Walm- bzw. Krüppelwalmdach mit mittigem First oder als Pultdach auszuführen. Als Deckungsmaterial sind Ziegel oder Betonsteine mit einer roten, braunen oder grauen Farbgebung zu verwenden.

Auf gewerblich genutzten Gebäuden, Wirtschafts- und Nebengebäuden sind auch plattenartige Deckungen aus Metall erlaubt.

5.4. Bei ausgebautem Dachgeschoss sind Dachgauben zulässig. Die Einzelbreite der Dachgauben darf 3,50 m nicht überschreiten. Der Abstand vom Giebelortgang muss mindestens 2,00 m betragen. Dachaufbauten sind farblich der Fassade und dem Dach anzugleichen, die Eindeckung muss der Eindeckung des Hauptdaches entsprechen. Auf Dachflächen mit einer Mindestgröße von 30 m² sind Dachliegefenster, Dachverglasungen und Lichtkuppeln zugelassen, jedoch maximal mit einem Anteil von 15% der

5.5. Dachüberstände: traufseitig (waagerecht gemessen) bis max. 80 cm giebelseitig bis max. 65 cm

Höhenfestsetzungen (§9 Abs.2 BauGB)

6.1. Traufhöhe bergseitig max. 7,00 m ab OK unreguliertes Gelände Erdgeschossfußboden bergseitig max. 50 cm über OK unreguliertes Gelände

6.2. Zugelassen sind Dachneigungen von 15 bis 55 Grad.

6.3. Ein Kniestock ist bei zweigeschossigen Gebäuden nicht zulässig

Garagen und Stellplätze (§9 Abs. 1 Nr.4 BauGB, §12 BauNVO)

Garagen sind freistehend oder am Haus angebaut außerhalb der ausgewiesenen Bauflächen zugelassen. Grenzbebauung ist bei Garagen zulässig. Garagen müssen von der Dachform her mit der Form des Hauptgebäudes auf dem Grundstück übereinstimmen. Abweichungen der Dachneigungen zum Haupthaus sind zulässig. Kellergaragen sind Notwendige garagenunabhängige Stellplätze sind auf den Grundstücken im Bereich von 20 m unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze zu errichten, die die Grundstückszufahrt kreuzt. Garagenzufahrten und Stellplätze sind mit offenporigen Bodenbelägen zu

befestigen (z.B. Rasenpflaster, Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke usw.).

Nebenanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB, §14 Abs.1 BauNVO)

Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig. Unbebaute Grundstücke dürfen nicht mit Nebenanlagen bebaut werden.

Grünordnerische Festsetzungen (§9 Abs.1 Nr. 15, 22, 25 BauGB)

Ersatzmaßnahme Grundstück Fl.-Nr. 893/1

Umgestaltung des eingezäunten Rasengartens mit Ziergehölzen durch Ergänzung bestehender Obstbaumbestände durch Anpflanzung von 8 Hochstämmen mit gleichzeitiger Bewirtschaftung / Nutzung und Pflege der Obstbäume über mind. 12 Jahre. Jährliche 1-2 schürige Mahd / Beweidung mit Kleintieren der Wiesenfläche von Mitte bis Ende Juni, sowie August und September über mind. 12 Jahre mit Beräumung / Verwertung des Mahdgutes. Düngung ist zwingend zu unterlassen. ZIEL: Sicherung- und Wiederherstellung des Landschaftsbildes am Ortsrand, Arten- und Biotopschutz, Verbesserung der Artenanzahl (> 40 Arten), Entwicklung eines attraktiven, artenreichen und vielgestaltigen Lebensraums.

Die geplanten Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des B-

Gehölzliste mit Pflanzbindung E1

Apfelbaumsorten: Kaiser Wilhelm, Roter Boskoop, Roter Berlepsch, Gloster, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Klarapfel,

Pflanzqualität: Hochstamm 3xv.m DB 12-14 cm StU

Gehölzliste, sonstige

a) Bäume Feldahorn Acer campestre Spitzahorn Acer platanoides Carpinus betulus Hainbuche Esche Fraxinus excelsior Vogelkirsche Prunus avium Wildbirne Pyrus pyraster Traubeneiche Quercus petraea Stieleiche Quercus robur Eberesche Sorbus aucuparia Winterlinde Tilia cordata Ulmus glabra Bergulme

b) Sträucher Feldahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Cornus sanguinea Hartriegel Corytus avellana Hasel Weißdorn Crataegus monogyna Ligustrum vulgare Liguster Traubenkirsche Prunus padus Schlehe Prunus spinosa Rhamnus cathartica Kreuzdorn Faulbaum Rhamnus frangula Rosa canina Hundsrose Salix caprea Salweide Holunder Sambucus nigra Schneeball Viburnum lantana Wasserschneeball Viburnum opulus

Obstbäume in Sorten als Hochstamm

10. Einfriedungen

Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen und in Höhe und Ausführungsart mit den benachbarten Einfriedungen abzustimmen.

Material: Holzlattenzäune, Hecken, Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung Höhe max. 1,30 m bei Holzstaketenzaun, max. 0,80 m bei Maschendrahtzaun Sockel max. 0,15 m

Notwendige Erdbewegungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sind nur zulässig bis zu einer Höhe von 0,50 m. Geländebedingte Ausnahmen kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen.

Bodenfunde

Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese umgehend dem Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Steinsbergmuseum Römhild mind. 2 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

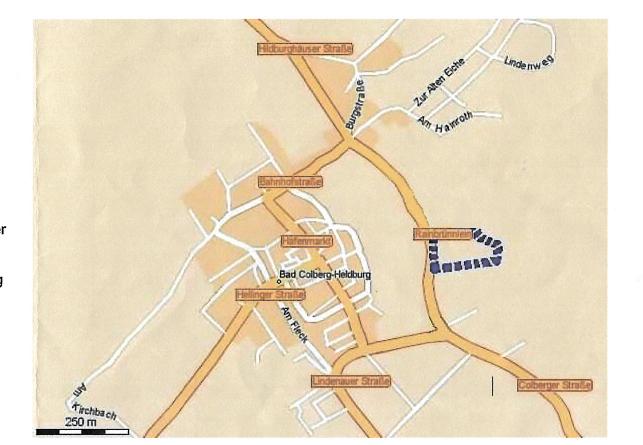
12. Antennen

Pro Gebäude ist nur eine Antennenanlage zulässig. Satellitenantennen müssen an der Hauptansicht abgewandten Seite angebracht werden.

13. Straßen und Wege

Flurweg Flur-Nr. 885, 615/6 als Bitumenweg und Flur-Nr. 890/1 als Schotterweg

ÜBERSICHTSPLAN



VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde hat am 19.05.2010. die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bad lochero- Heldburg, 25.07. 2513

2. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen*) und Bezeichnungen*), sowie der Gebäudebestand*) mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom .23.07..2013.. übereinstimmen. *) Nichtzutreffendes ist gestrichen

> Schmalkalden 23.07.2013 Ort, Datum

Thüringer Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation Katasterbereich Schmalkalden

3. Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht hat über die Dauer eines Monats vom 21.02.2011 bis 23.03.2011 öffentlich ausgelegen.

Bad Cococe - Heldburg, 25.07. 2013

4. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, neuem Umweltbericht, Schallimmissionsprognose und Grünordnungsplan hat über die Dauer eines Monats vom 07.01.2013 bis 08.02.2013

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 07.11.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 11.02.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden

Bad Colory - Heldburg, 25.07.2013

5. Der Stadtrat hat die Änderung des Bebauungsplanes und die Trennung in 2 Planbereiche am 20.03.2013

beschlossen. Bad (scheng-Heldberg, 25.07.2013

6. Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und Grünordnungsplan hat über die Dauer eines Monats vom 22.04.2013 bis 25.05.2013 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 12.04.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad laberg-Heldburg, 25.07.13

Die Gemeinde hat nach §10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

(Nr. 05133113 V, 12,06.2013) Bad Colberg-Heldburg, 25.07.13 Ort, Datum des Ratsbeschlusses

Vorsitzender des Gemeinderates

8. Dieser Behadungsblan ist nach §11 BauGB mit Verfügung vom

F17013-BP-04/73 Höhere Verwaltungsbehörde

Höhere Verwaltungsbehörd

9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach §12 BauGB sind am .13...99...201.3 ortsüblich bekanntgemacht worden.

BCH 19.69.13

BEBAUNGSPLAN "RAINBRÜNNLEIN" Teilfläche: Fl.-Nr. 890/1, 893/1, 893/2 98663 BAD COLBERG-HELDBURG

VORHABENS- Stadt Bad Colberg-Heldburg Häfenmarkt 164 98663 Heldburg

1. ÄNDERUNG - EINFACHER BEBAUNGSPLAN "RAINBRÜNNLEIN"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

98663 BAD COLBERG-HELDBURG / OT HELDBURG LANDKREIS HILDBURGHAUSEN

Ort, Datum

OT HELDBURG

PROJEKT NR. 108016 GEZ. CU

DIPL.ING., ARCHITEKT ARCHITEKTURBÜRO

EISHAUS IDEENSCHMIEDE GUSTAV-FRIEDRICH-HÖFLING-STR. 2 98631 RÖMHILD TEL. 036948 / 22 999-0